

Der Vorstand
der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Karlsruhe, den 20. April 1901.

In allen Schreiben an die
Berufsgenossenschaft ist
Nummer und Jahr des Unfalls,
wie nebenscheidend anzugeben.

Unfall № 4852 / 1900 der
Konstantin Henn
Grafen betreffend.

Herrn Konstantin Henn
Grafen
in
Lottenheim.
König-Louisweg

Auf Ihr Schreiben vom 11. d. M.
erwidere ich Ihnen zuvörderst, was mir zu
teilen, ob Sie in der jüngstigen Kl.
mit mir in der Ambulanz besonders
oder auch anpflanzt worden sind.
Im letzteren Fall würde sofort die
Bestimmung der jüngstigen Kl. mit
Vorsatz anzugeben.

Sprenger

Karlsruhe, den 20. April 1901

Mufall N^o 4852 / 1900 der
Konstantin Hün
Ehefrau betreffend.

An Konstantin Hün
Ehefrau
in
Goldheim
Auch Breisach

Auf Ihr Schreiben vom 11. d. M.
ersuchen wir Sie uns zunächst noch mitzu-
teilen, ob Sie in der chirurgischen Kli-
nik über in der Ambulanz behandelt
oder auch verpflegt worden sind.
Im letzteren Fall wäre sofort die
Rechnung der chirurgischen Klinik
anher einzusenden.

Sprenger

Der Vorstand

der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Karlsruhe
Mühlentrasse 1247

2. September 1901

Inhalten, Schreibweise die
Berufsgenossenschaft, sollte
Nummer und Datum des Briefes
wie nebenstehend, angegeben
werden.

Aufsatz N^o 4952/11

Kaufmann Hermann Götter,

Vorläufige Mitteilung.
An Herrn Landwirt mit Kaufmann
Herrn Götter
in Leinheim.

Am 2. Sept.
Auf dem Grundstück des Hrn. Logistikrat -
Kaufmann Götter in Leinheim - hat sich Hr. Götter
so gebunden, daß eine unversäumlige Erfüllung der
Erfüllungsverpflichtung eingezogen wird.
Ihrerseits sind Sie auf S. 94 Abs. 2 des Aufsatzes
verpflichtungsgemäß für Land- u. Forstwirtschafts-
nach § 30. Juni 1900 ausdrücklich sicherzustellen, daß Sie
sich in der Mitteilung einer Erklärung binnen
14 Tagen darüber, ob Sie mit der Übernahme
des Anteils nach 10 Prozent auf 20 Prozent
mit jährlich 46 M. 66 P.
- Erfüllung des Anteils - einverstanden sind.
Wollte innerhalb obiger Frist eine Zustimmung
Erklärung bei uns nicht eintreffen, so kann
von uns die Akten dem zuständigen Hrn.
zur Erfüllung vorliegen.

Götter

Karlsruhe, 2. Dezember 1901

Unfall N^o: 4852/19...

Konstantin Kunz ~~Chef~~
betre....

Vorläufige Mitteilung.

An Frau Landwirt Konstantin
Kunz
in Gollenheim
Amt Breisach

Nach dem Gutachten des Gr. Bezirksarztes -
~~Nach unseren Erhebungen~~ - hat sich Ihr Zustand
so gebessert, daß eine anderweite Feststellung der
Entschädigung angezeigt erscheint.

Indem wir Sie auf § 94 Abs. 3 des Unfall-
versicherungsgesetzes für Land- u. Forstwirtschaft
vom 30. Juni 1900 ausdrücklich hinweisen, ersuchen
wir Sie um Mitteilung einer Erklärung binnen
14 Tagen, darüber, ob Sie mit der Herabsetzung
der Rente ^{bei I. Unfall} von 30 Prozent auf 20 Prozent
mit jährlich 46 M 66 Pf

~~Aufhebung der Rente~~ - einverstanden sind.
Sollte innerhalb obiger Frist eine zustimmende
Erklärung bei uns nicht eintreffen, so we-
den wir die Akten dem zuständigen Schr.... Schieds-
gericht zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorstand

der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Karlsruhe, den 12^{ten} M a i 1905.
Kriegstr. No. 47b.

Vorläufige Mitteilung.

Unfall № 4852 / 1900.

In allen Schreiben an die
Berufsgenossenschaft ist
Nummer und Jahr des Unfalls,
wie oben, anzugeben.

An Frau Landwirt Konstantin H u n n,
Damas Sohn

in G o t t e n h e i m.
Amt Breisach.

Auf Grund des § 76 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 teilen wir Ihnen in Ihrer Unfallsache folgendes mit:

Bis jetzt fehlt jeder Beweis dafür, daß der Unfall, welchen Sie am 23. Dezember 1904 erlitten haben, vorgekommen ist, als Sie den Schweinen Futter bringen wollten. Nach der Antwort auf Frage A. I. 4 besitzen Sie überhaupt keine Schweine. Es handelt sich bei Ihnen höchstwahrscheinlich um einen Unfall des gewöhnlichen Lebens, für dessen Folgen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nicht einzutreten hat.

Wir lehnen es deshalb ab, Ihnen eine Entschädigung zu bewähren.

Einwendungen hiergegen können Sie innerhalb **zweier Wochen** nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 des oben bezeichneten Gesetzes zur Kenntnis des Genossenschaftsvorstandes bringen.

